

Mappe 4

- 29 -

<p>Abs. 5), sind die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung des Heimes angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(7) Die nach Maßgabe von Absatz 6 Satz 3 festgesetzten durchschnittlichen Kosten der Lehrkräfte werden erstmalig für das Schuljahr 1998/99 erhoben und in Höhe von 50% in den Beitrag nach Absatz 6 einbezogen; vom Schuljahr 1999/2000 an sind die durchschnittlichen Kosten der Lehrkräfte in voller Höhe zu berücksichtigen.</p> <p>(8) Der Beitrag nach Absatz 6 ist an den Schulträger zu zahlen. Dieser führt für das Schuljahr 1998/99 einen Anteil von 65% und vom Schuljahr 1999/2000 an einen Anteil von 75% an das Land ab.</p>	<p>Abs. 4), sind die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung des Heimes angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(7) Der Beitrag nach Absatz 6 ist an den Schulträger zu zahlen. Dieser führt einen Anteil von 75% an das Land ab.</p> <p>§ 44 Örtlich zuständige Schule</p> <p>(1) Örtlich zuständig ist bei Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen die Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder und Jugendlichen ihre Wohnung haben. Ist in der Gemeinde keine Schule vorhanden, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers die zuständige Schule. Sind mehrere Schulen vorhanden, kann der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die örtliche Zuständigkeit festlegen, um eine angemessene Nutzung aller vorhandenen Schulgebäude zu sichern.</p> <p>(2) Die Aufnahme in ein Gymnasium oder eine Gesamtschule erfolgt aufgrund der Anmeldung der Eltern im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten der Schule, soweit Schuleinzugsbereiche nicht bestimmt sind. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schuleinzugsbereiche bestimmen, um eine angemessene Nutzung aller vorhandenen Schulgebäude zu sichern. In diesem Fall haben die Schülerinnen und Schüler die Schule zu besuchen, in deren Schuleinzugsbereich sich ihre Wohnung befindet. Andere Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit Genehmigung und müssen auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörde aufgenommen werden. Bei der Festlegung der Schuleinzugsbereiche sind die Auffassungen der Träger entsprechender benachbarter Schulen und der beteiligten Kreise oder kreisfreien Städte zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Bei Berufsschulen ist die Schule des Kreises oder der kreisfreien Stadt örtlich auch das zuständige Förderzentrum fest.</p> <p>§ 24 Zuständige Schule</p> <p>(1) Die Eltern oder die volljährige(n) Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Förderzentren aus. Kann die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, sind die Schülerinnen und Schüler in die zuständige Grund- oder Regionalschule oder das zuständige Gymnasium oder Förderzentrum aufzunehmen.</p> <p>(2) Zuständig ist bei den in Absatz 1 genannten Schulen eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder und Jugendlichen ihre Wohnung haben. Hält der Schulträger keine Schule der gewählten Schularbeit vor, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers die zuständige Schule. Sind mehrere Schulen vorhanden, legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule fest.</p> <p>(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf abweichend von den Absätzen 1 und 2 der Schule zuweisen, in der dem individuellen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann. Wird die Schülerin oder der Schüler im Rahmen einer integrativen Maßnahme unterrichtet, legt die Schulaufsichtsbehörde auch das zuständige Förderzentrum fest.</p>
--	---